

# Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 18. Juni 2018

## **Punkt 2. der Tagesordnung - Bestellung der Niederschriftsprüfer:**

Auf Vorschlag der Bürgermeisterin werden die Gemeinderatsmitglieder Ing. Pleschberger Simon und DI. (FH) Huber Huber einstimmig als Niederschriftsprüfer im Sinne des § 45 K-AGO bestellt.

## **Punkt 4. der Tagesordnung – Bericht des Kontrollausschusses:**

Auf Grund des Prüfungsergebnisses stellt der Kontrollausschuss an den Gemeinderat den

### **A n t r a g,**

den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

## **Punkt 5. der Tagesordnung - Beschluss Um- und Zubau FF-Haus Hühnersberg:**

Das Projekt „Errichtung FF-Haus Hühnersberg“ wird in das Bauprogramm der Gemeinde Lendorf aufgenommen und bis 2020 realisiert. Mit den Planungsarbeiten wird sofort begonnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

## **Punkt 6. der Tagesordnung - Beschluss Finanzierungsplan FF-Haus Hühnersberg:**

Der Gemeinderat wolle den vorläufigen Finanzierungsplan für das Projekt „Errichtung FF-Haus Hühnersberg“ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 7. der Tagesordnung – Auftragsvergabe Planung FF-Haus Hühnersberg:**

Die Erarbeitung eines Grobkonzepts für das Projekt „Errichtung FF-Haus Hühnersberg“ wird an die Firma Gert Pucher Planungsbüro GmbH zum angebotenen Preis von € 5.496,00 vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 8. der Tagesordnung – Auftragsvergabe Abbruch Renner-Areal:**

Die Abbrucharbeiten für das Renner-Areal wird an die Firma Erdbau Golger zum angebotenen Preis von € 95.758,80 vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 9. der Tagesordnung – Ankauf Zählersoftware:**

Die Zählersoftware Waterloo von der Firma Symvaro wird zum Preis laut Angebot vom 28.05.2018 angekauft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 10. der Tagesordnung – Sanierung Gemeindewohnung:**

Die beiden Gemeindewohnungen im 1. Stock sind zu sanieren. Die Sanierungsmaßnahmen (Bad, WC, Böden und Malerarbeiten) werden auf die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Lendorf KG übertragen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von der Gemeinde Lendorf zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 11. der Tagesordnung – Zweckänderung BZ-Mittel:**

Die BZ-Mittel 2016 in Höhe von € 8.000,00, welche von der Abteilung 3 am 16.11.2016 mit Zahl: A03-ALL 1371/1-2015 mit dem Verwendungszweck Geländer Lendorferbach zugesichert und bisher keiner Verwendung zugeführt wurden, werden für Investitionen beim Kindergarten im ordentlichen Haushalt zweckgeändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 12. der Tagesordnung – Freigabe Aufschließungsgebiet:**

**V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 18.06.2018, Zahl: 031-3/AG/1/2018, über die Freigabe von Aufschließungsgebieten.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995 i.d.F. des Gesetzes LGBl.Nr. 24/2016, wird verordnet:

**§ 1**

**Freigabe**

Für das Grundstück Parz.Nr. 906/12 KG 73407 Lendorf im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist im amtlichen Verkündungsblatt des Landes kundzumachen und wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 13. der Tagesordnung - Entlassung und Übernahme ins öffentliche Gut im Bereich Pfaffenweg (Parz.Nr. 1745/1 KG Lendorf):**

1. Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 23.05.2018, G.Zl.: 10734/17, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 1 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> des Grundstückes 563/2 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 2 im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> des Grundstückes 560/2 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 3 im Ausmaß von 34 m<sup>2</sup> des Grundstückes 560/1 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 4 im Ausmaß von 92 m<sup>2</sup> des Grundstückes 559 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 5 im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup> des Grundstückes 558 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 6 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> des Grundstückes 557 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 7 im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup> des Grundstückes 556 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 8 im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup> des Grundstückes 555 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 11 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> des Grundstückes 945/2 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 12 im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> des Grundstückes 554/1 KG. 73407 Lendorf

werden in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf zur Parzelle Nr. 1745/1 KG. 73407 Lendorf übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

2. Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 23.05.2018, G.Zl.: 10734/17, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 9 im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1745/1 KG 73407 Lendorf,  
Nr. 10 im Ausmaß von 60 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1745/1 KG 73407 Lendorf,  
Nr. 13 im Ausmaß von 39 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1745/1 KG 73407 Lendorf,

werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Lendorf entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 14. der Tagesordnung – Entlassung und Übernahme ins öffentliche Gut im Bereich Feichter Moos (Parz.Nr. 1832 u. 1762/2 jeweils KG Lendorf):**

1. Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 15.05.2018, G.Zl.: 10253/16, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 9 im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1832 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 10 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1833/1 KG. 73407 Lendorf

werden in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf zur Parzelle Nr. 1762/2 KG. 73407 Lendorf übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

2. Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 15.05.2018, G.Zl.: 10253/16, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 1 im Ausmaß von 339 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1831/1 KG. 73407 Lendorf  
Nr. 8 im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1833/1 KG. 73407 Lendorf

werden in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf zur Parzelle Nr. 1832 KG. 73407 Lendorf übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

3. Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 15.05.2018, G.Zl.: 10253/16, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 3 im Ausmaß von 139 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1832 KG 73407 Lendorf,  
Nr. 4 im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1832 KG 73407 Lendorf,  
Nr. 5 im Ausmaß von 19 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1832 KG 73407 Lendorf,  
Nr. 6 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1832 KG 73407 Lendorf,  
Nr. 7 im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1832 KG 73407 Lendorf,  
Nr. 9 im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1832 KG 73407 Lendorf,

werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Lendorf entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (Oberlercher befangen).

### **Punkt 15. der Tagesordnung – Vereinbarungen:**

1. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Wuschnig Harald, 9811 Lendorf 32, und der Gemeinde Lendorf, über die Überlassung von Grund im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung des Verbindungsweges „Pfaffenweg“ in Lendorf wird in der vorliegenden Fassung (Beilage A) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
2. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn und Frau Hattenberger Josef und Edith, 9811 Lendorf 20, und der Gemeinde Lendorf, über die Überlassung von Grund im Ausmaß von 11 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung des Verbindungsweges „Pfaffenweg“ in Lendorf wird in der vorliegenden Fassung (Beilage B) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
3. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Petutschnigg Ernst, 9811 Lendorf 28, und der Gemeinde Lendorf, über die Überlassung von Grund im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung des Verbindungsweges „Pfaffenweg“ in Lendorf wird in der vorliegenden Fassung (Beilage C) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
4. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Wappis Andreas, 9811 Lendorf 30, und der Gemeinde Lendorf, über die Überlassung von Grund im Ausmaß von 64 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung des Verbindungsweges „Pfaffenweg“ in Lendorf wird in der vorliegenden Fassung (Beilage D) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
5. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Hohenberger Christian, 9811 Lendorf, Feicht 10, und der Gemeinde Lendorf, über die Überlassung von Grund im Ausmaß von 336 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung im „Feichter Moos“ in Feicht wird in der vorliegenden Fassung (Beilage E) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (Hohenberger F. befangen).
6. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Bacher Andreas, 9811 Lendorf, Feicht 5, und der Gemeinde Lendorf, über die Überlassung von Grund im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung im „Feichter Moos“ in Feicht wird in der vorliegenden Fassung (Beilage F) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
7. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn und Frau Amenitsch Michael und Betina, 9811 Lendorf, Feicht 6, und der Gemeinde Lendorf, über die Übernahme von Grund im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung im „Feichter Moos“ in Feicht wird in der vorliegenden Fassung (Beilage G) genehmigt.

- Abstimmungsergebnis: einstimmig.
8. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Oberlercher Johann, 9811 Lendorf, Feichtendorf 2, und der Gemeinde Lendorf, über die Übernahme von Grund im Ausmaß von 147 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung im „Feichter Moos“ in Feicht wird in der vorliegenden Fassung (Beilage H) genehmigt.
- Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (Oberlercher befangen).
9. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Petutschnig Peter, 9812 Pusarnitz, St. Gertraud 1, und der Gemeinde Lendorf, über die Übernahme von Grund im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> im Zuge der Vermessung im „Feichter Moos“ in Feicht wird in der vorliegenden Fassung (Beilage I) genehmigt.
- Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 16. der Tagesordnung – Erweiterung Mobilitätscheck für Studierende:**

Der in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.06.2015 unter TO 5 beschlossene Mobilitätzuschuss wird ab dem Studienjahr 2018/2019 um eine Förderung in Höhe von € 100,00 für Studierende, die an Studienorten in Kärnten studieren, erweitert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 17. der Tagesordnung – Änderung Kinderbildungs- und Betreuungsordnung:**

**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung  
für den Kindergarten Lendorf**

gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011 idgF LGBl. Nr. 52/2017,

beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Lendorf am 18.06.2018, Zl.: 240-0/2018.

**1. Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung

- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zeitraum März-April entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **2. Vorschriften für den Besuch**

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindergartens an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte haben die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn über Allergien und spezielle Diäten sowie über spezielle Bedürfnisse zu informieren.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles



Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

### **3. Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,-- unterstützt (2018/2019).

Folgende Beiträge sind zu leisten:

Für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Essen monatlich ..... €  
85,--  
Für den Besuch des Ganztageskindergartens ohne Essen monatlich ..... €  
125,--

Die Beiträge sind monatlich im Nachhinein bis spätestens 15. des folgenden Monats zu entrichten und werden jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist für das Regelkindergartenjahr 10,5 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht.

Für den Besuch des Sommerkindergartens sind Beiträge in Höhe von € 20,-- pro Woche bzw. € 8,-- bei 1 Tag pro Woche zu entrichten.

Für die Verpflegung sind folgende Entgelte zu leisten:

Für das Mittagessen täglich ..... €  
4,--

Die Verpflegung ist im Vorhinein zu bestellen und wird nach tatsächlich erfolgter Bestellung im Nachhinein monatlich verrechnet.

Bankverbindung:

Kindergarten Lendorf  
Lurnfeld-Reißeck

Bankinstitut: Raiffeisenbank

IBAN: **AT05 3941 2000 0034 0166**

BIC: **RZKTAT2K412**

#### **4. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Regelkindergartenjahr beginnt am **1. September** eines Jahres und endet mit **15. Juli** des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während der Sommerferien (16. Juli bis 31. August) wird ein Sommerkindergarten angeboten.

Der Kindergarten inkl. Sommerkindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien: jeweils vom 24.12.-06.01.
- Ostern: jeweils in der Karwoche
- Sommerferien: vom 06.08.-20.08.

Öffnungszeiten Halbtageskindergarten:

Montag – Freitag: **7:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

Öffnungszeiten Ganztageskindergarten:

Montag – Freitag: **7:00 Uhr bis 16:30 Uhr**

Öffnungszeiten Sommerkindergarten:

Montag – Freitag: **7:30 Uhr bis 13:00 Uhr**

#### **5. Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzen erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt

- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

## **6. Wirksamkeitsbeginn**

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 06.10.2017, Zl.: 240-0/2017, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

## **Punkt 18. der Tagesordnung – Verordnung Vergnügungssteuern:**

# **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 18. Juni 2018, Zl. 920-6/2018, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (**Vergnügungssteuerverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Lendorf schreibt Vergnügungssteuern aus. Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 65/2017, gilt;
  - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 26/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

## **§ 3 Anmeldung der Veranstaltung**

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

## **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen

vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

## **§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

## **§ 6 Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
  - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen;
  - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
  - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
  - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
  - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

## **§ 8 Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9 Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.

- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 29. Dezember 1982, Zl: 734/1982-2, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 28. Oktober 1997 Zl: 920-6/Verf/1997 mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

## **Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif**

### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt
  - a) für Filmvorführungen **10 vH;**
  - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist **5 vH;**
  - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen **10 vH;**
  - d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte **10 vH;**
  - e) für alle anderen Veranstaltungen **25 vH.**
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer

sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

## II. Pauschbetrag

### (1) Der Pauschbetrag beträgt

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begunnenem Kalendermonat **42,00 Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begunnenem Kalendermonat **11,00 Euro**. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- c) für den öffentlichen Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen je Apparat und begunnenem Kalendermonat **4,00 Euro**.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs 1 lit a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

Der Pauschbetrag beträgt

- a) für fallweise Veranstaltungen  
bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung



bis 50 Personen <b>Euro</b>	<b>15,00</b>
über 50 Personen <b>Euro</b>	<b>20,00</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 100 Personen <b>Euro</b>	<b>25,00</b>
über 100 Personen <b>Euro</b>	<b>30,00</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 150 Personen <b>Euro</b>	<b>35,00</b>
über 150 Personen <b>Euro</b>	<b>40,00</b>

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das Vierfache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

(4) Gemäß Abs. 1 lit c und Abs. 3 darf der Pauschbetrag bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 19. der Tagesordnung – Verordnung Hundeabgaben:**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 18. Juni 2018, Zahl: 920-5/Ver/2018, mit welcher der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Lendorf erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

## **§ 2 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr **€ 24,00** unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird.

## **§ 3 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
  - a) Lawinensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungsdienstes und
  - c) Hunden in Tierasylen.
- (2) Die Bürgermeisterin hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## **§ 4 Festsetzung**

Die Festsetzung der Hundeabgabe hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen. Der Betrag wird jährlich mittels Lastschriftsanzeige mitgeteilt.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Lendorf“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2007, Zahl: 920-5/Ver/2007, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 20. der Tagesordnung – Friedhofsordnung:**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 18. Juni 2018, Zahl: 817-0-1/Ver/2018, mit welcher die Friedhofsordnung festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Lendorf. Das Areal des Gemeindefriedhofs befindet sich in der Ortschaft St. Peter in Holz auf der Grundstücksparzelle 1051 KG 73407 Lendorf.

### **§ 2 Friedhofsbeschaffenheit**

Das Friedhofsgelände ist barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und eine WC-Anlage vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich drei Wasserentnahmestellen und mehrere Müllbehälter im Bereich der Ausgänge.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Lendorf als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

## **§ 4 Zweck des Friedhofes**

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen.

## **§ 5 Einteilung der Gräber**

Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:

1. Familiengräber (2,0 m breit)
2. Einzelgräber (1,0 m breit)
3. Urnengräber (1,0 m breit)

## **§ 6 Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohltuenden Anschein zu unterhalten.

Vom Benützungsberechtigten ist nachstehendes verbindlich zu beachten:

- a) Die Grabstätten sind unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu errichten und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabmäler und Umfriedungen haben sich innerhalb der erworbenen Nutzungsgrenzen zu halten. Die Denkmäler dürfen in der Regel die Höhe von 1,30 m (gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten und sind in einem ausgewogenen Maßverhältnis zu bemessen.
- b) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Auf den Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen die Zwei-Meter-Grenze nicht überragen.
- c) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- d) Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein bzw. Grabkreuz oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder dauerhafte Bepflanzungen durchgeführt werden.

- e) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- f) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

## **§ 7**

### **Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und wird als solcher in die Friedhofskartei eingetragen. Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.
- (2) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) In Familien- und Urnengräbern können Mitglieder der Familien (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.
- (4) Die Vergabe der Gräber innerhalb eines zu belegenden Gräberfeldes erfolgt der Reihe nach.

## **§ 8**

### **Dauer des Benützungsrechtes**

- (1) Die Ruhefrist (Benützungsdauer) für Gräber beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrecht kann über Ansuchen jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird vor Ablauf der Nutzungsdauer davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Ist der Benützungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel des Gemeindeamtes Lendorf und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung über den Ablauf des Benützungsrechtes in Form einer öffentlichen Kundmachung, so endet das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des

Benützungsberechtigter kann die Gemeinde Lendorf als Eigentümer die Grabstätte wieder weiter vergeben.

- (3) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.

## **§ 9 Übergang des Benützungsberechtigtes**

Das Benützungsberechtigt steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsberechtigt auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

## **§ 10 Erlöschen des Benützungsberechtigtes**

- (1) Das Benützungsberechtigt erlischt:
- nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
  - durch Verzicht;
  - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
  - durch Entzug des Benützungsberechtigtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
  - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- (2) Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsberechtigtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Urnensammelgrab beizusetzen.
- (4) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

- (5) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.

## **§ 11 Beerdigung**

- (1) Das Graböffnen und -schließen wird von der Städtischen Bestattungsanstalt Spittal/Drau nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
- (3) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,8 m.

## **§ 12 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Fußgänger ganztägig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof oder in die Aufbahrungshalle ist verboten. Ebenso ist das Rauchen weder im Friedhof noch in der Aufbahrungshalle gestattet.
- (3) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlagen zu erfolgen.

## **§ 13 Pflicht zur Obsorge - Haftung**

- (1) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlagen zu erfolgen.
- (2) Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.
- (3) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Gemeinde Lendorf für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die Gemeinde Lendorf haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden,

die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

- (5) Die Gemeinde Lendorf haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. März 2010, Zahl: 817-0/Ver/2010, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 21. der Tagesordnung – Verordnung Friedhofsgebühren:**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 18. Juni 2018, Zahl: 817-0-2/Ver/2018, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Lendorf ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Juni 2018, Zahl: 817-0-1/Ver/2018 (Friedhofs-ordnung), wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Lendorf Gebühren ausgeschrieben.



## **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof Lendorf.

## **§ 3 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Gebühr für die Grabstätten beträgt für die Dauer von 10 Jahren für
  - a) ein Familiengrab (2,0 m breit) **€ 260,00**
  - b) ein Einzelgrab (1,0 m breit) **€ 180,00**
  - c) ein Urnengrab (1,0 m breit) **€ 260,00**
- (2) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle je Aufbahrung **€ 90,00**

## **§ 4 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahnhalle zur Benützung beansprucht.

## **§ 5 Abgabefälligkeit**

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf 1 Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 22. der Tagesordnung – Zuschüsse aus Gemeindemittel:**

1. Herrn Hattenberger Meinrad wird ein Zuschuss in Höhe von € 517,00 zur Abdeckung der Mehrkosten im Zuge der Sanierungsarbeiten Oberlendorfer Weg gewährt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  
2. Das Erhaltungskonto des FC Lendorf wird für die Jahre 2018 bis 2022 um einen Betrag von € 2.000 aufgestockt.
  - Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür (Morgenstern und Lanzinger W. Stimmenthaltung).